

Sehr geehrte Mitglieder!

Durch den Lockdown der vergangenen Wochen ist es gelungen, die täglichen Infektionszahlen auf unter 2.000 pro Tag zu reduzieren - die Zahlen sind jedoch leider nach wie vor zu hoch. Mit 26. Dezember 2020 tritt nun deshalb die 2. COVID19 Notmaßnahmenverordnung in Kraft. Der verschärfte Lockdown bedeutet, dass auch die Tourismus- und Freizeitwirtschaft voraussichtlich erst ab 18.1. wieder öffnen kann. Um die wirtschaftlichen Folgen bestmöglich abzufedern, setzt die Bundesregierung weiterhin auf Unterstützungsmaßnahmen.

Dürfen Fitnessstudios geöffnet sein?

Das Betreten von Fitnessstudios und anderen Sportstätten zum Zweck der Ausübung von Sport ist untersagt. Ausnahmen gelten für SpitzensportlerInnen bzw. für etwaige Außenbereiche in Fitnessstudios. Sportstätten im Freien dürfen nur zum Zweck der Ausübung von Sport, bei dessen sportartspezifischer Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt, betreten werden. Geschlossene Räumlichkeiten der Sportstätte dürfen dabei nur betreten werden, soweit dies zur Ausübung des Sports im Freiluftbereich erforderlich ist. Das Verweilen in der Sportstätte ist mit der Dauer der Sportausübung beschränkt. Es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten. Pro Person müssen 10m² zur Verfügung stehen. Im Freien ist grundsätzlich kein MNS zu tragen.

Was gilt für Einzelbetreuung durch TrainerInnen/Coaches?

Derzeit leider nicht möglich, da kein zulässiger Grund für Veranstaltungen.

Können Yoga-Kurse o. dgl. im Freien stattfinden?

Derzeit nicht leider möglich, da kein zulässiger Grund für Veranstaltungen.

Sind Kontaktsportarten möglich?

Das Ausüben von Kontaktsportarten ist bis auf Weiteres nicht möglich (Ausnahmen bestehen für den Spitzensport).

Was sind „Indoor“ bzw. „Outdoor“ Sport-Anlagen?

Als Indoor-Sportanlagen bezeichnet man alle Anlagen, die zum Zweck einer Sportausübung im geschlossenen Raum frequentiert werden. Dazu zählen auch Kletterhallen und Fitnessstudios. Diese sind geschlossen.

Outdoor-Sportanlagen sind z.B. Langlaufloipen, Eislaufplätze, außen angebrachte Kletterwände oder auch speziell für den Sport ausgerichtete Trainingsanlagen (zB Leichtathletikanlagen). Die Ausübung von Sport ist dort zulässig, sofern es sich nicht um eine Kontaktsportart handelt.

Ein Mindestabstand von 1m ist unbedingt einzuhalten. Es müssen 10m² pro Person zur Verfügung stehen.

Was ist bei der Ausübung von Profi-Sport zu beachten?

Bei der Ausübung von Spitzensport gelten die Regeln zur beruflichen Tätigkeit sinngemäß. Zudem ist bei der Ausübung von Profi-Mannschaftssport oder Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, vom verantwortlichen Arzt ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und dessen Einhaltung laufend zu kontrollieren.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Seite des Sportministeriums](#).

Was ist bei der privaten Sportausübung zu beachten?

Private Sportausübung ist nur im Freien an öffentlichen Orten oder in Outdoor-Bereichen von Sportstätten zulässig. Der Mindestabstand von einem Meter ist einzuhalten (d.h. das Ausüben von Kontaktsportarten ist bis auf Weiteres nicht möglich). Im Freien ist kein MNS zu tragen.

Welche Regelungen gelten für Tanzschulen?

Mit der am 26. Dezember 2020 in Kraft tretenden 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, haben Tanzschulen weiterhin geschlossen zu halten. Tanzunterricht ist daher nicht möglich.

Wenn eine Tanzschule auch als Sportstätte (z.B. Training durch Spitzensportler) genutzt wird, kommen die Regelungen für den Spitzensport zu Anwendung.

Reiten

Das notwendige Bewegen und Versorgen der Tiere durch den Eigentümer ist unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen weiterhin möglich.

Auch die dafür notwendigen Anlagen (Koppel, Reithalle) dürfen benützt werden.

Sofern es sich bei der Reithalle um eine Sportstätte handelt, darf sie zur Sportausübung durch Spitzensportler betreten werden.

Ein Reitunterricht kann derzeit nicht stattfinden.

Camping

Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenplätze sind als Beherbergungsbetriebe vom Betretungsverbot betroffen.

Ausnahmen:

- Dauerstellplätze
- Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits in Beherbergung befinden, für die im Vorfeld mit dem Unterkunftgeber vereinbarte Dauer der Beherbergung,
- zum Zweck der Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen,
- aus beruflichen Gründen,
- zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses.

Gastronomiebetriebe dürfen ausschließlich die Beherbergungsgäste versorgen. Die Verabreichung und Konsumation hat tunlichst in der Wohneinheit zu erfolgen.

Was gilt für Freizeitbetriebe?

Das Betreten von Freizeiteinrichtungen ist untersagt.

Als Freizeitanlagen gelten Betriebe und Einrichtungen, die der Unterhaltung, der Belustigung oder der Erholung dienen, wie insbesondere (aber nicht ausschließlich) Schaustellerbetriebe, Freizeit- und Vergnügungsparks, Bäder und Einrichtungen gem. Bäderhygienegesetz, Tanzschulen, Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos, Schaubergwerke, Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution, Indoorspielplätze, Paintballanlagen, Tierparks und Zoos, etc.

Fremdenführer

Können Führungen im Freien stattfinden?

Führungen sind derzeit nicht möglich, da kein zulässiger Grund für Veranstaltungen.

Solarien

Solarien sind Betriebsstätten, in welchen in der Regel keine körpernahen Dienstleistungen angeboten werden. Es kommen die allgemeinen Regelungen für Betriebsstätten zur Anwendung.

Es gilt insbesondere, dass mindestens 10m² pro Kund*in zur Verfügung stehen müssen, sowie der Mindestabstand von 1 Meter zwischen Personen, die nicht zumindest zeitweise im gemeinsamen Haushalt leben. Es gilt MNS-Pflicht (außer auf der Sonnenbank selbst, wenn durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann). Das Betreten ist zwischen 06.00 und 19.00 Uhr zulässig. Ausführliche Informationen zu den allgemeinen Regelungen für Betriebsstätten finden Sie auch auf der [FAQ Seite der WKO](#).

Veranstaltungen

Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Filmvorführungen, Fahrten mit Reisebussen oder Ausflugschiffen zu touristischen Zwecken, Ausstellungen, Kongresse, Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkte.

Veranstaltungen dürfen derzeit grundsätzlich nicht stattfinden.

Auch Veranstaltungen an Orten die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen sind nicht erlaubt.

Es bestehen allerdings Ausnahmen:

- Sportveranstaltungen im Spitzensport
- Berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten unbedingt erforderlich sind,
- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953; diese sind unter den Voraussetzungen des genannten Bundesgesetzes zulässig, mit der Maßgabe, dass Teilnehmer eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben,
- unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien,
- unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
- unaufschiebbare Zusammenkünfte gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, und
- Begräbnisse (höchstens 50 Personen)
- Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum (mit COVID-19-Präventionskonzept), die beruflichen Zwecken dienen

Hochzeitsfeiern

Hochzeitsfeiern sind - analog zu den allgemeinen Veranstaltungsregeln - untersagt. Private Feiern im öffentlichen Raum sind nicht erlaubt. Veranstaltungen/Feiern an Orten die nicht direkt der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen sind nicht erlaubt.

Hilfsmaßnahmen

Um die wirtschaftlichen Folgen bestmöglich abzufedern, hat die Bundesregierung ein Hilfspaket für die betroffenen Betriebe geschnürt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf <https://www.sichere-gastfreundschaft.at/>